

Satzung zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde Schönheide

Auf der Grundlage des § 51 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993 (Sächs.GVBl. Nr. 7 vom 15.02.1993) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SächsGemO hat der Gemeinderat am 04.12.1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anliegerpflichten allgemein

Anlieger, das sind Eigentümer, Verwalter, Pächter und sonstige Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Nebenanlagen, haben folgende Pflichten:

- (1) Anlieger sind verpflichtet, die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehwege und Schnittgerinne sowie ihre Grundstückszugänge mindestens einmal monatlich zu kehren (außer bei Schneefall).
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, auch die der Fahrbahnen, sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Verschmutzungen, die durch An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Dünger, Baumaterialien sowie das Zerbrechen von Gefäßen oder auf ähnliche Weise entstanden sind. Verunreinigungen nach extremen Witterungseinflüssen sind vom Anlieger zu beseitigen.
- (3) Anlieger von unmittelbar angrenzenden Grundstücken (Vorderlieger) und Anlieger von mittelbar erschlossenen Grundstücken (Hinterlieger) haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Anliegerpflichten während der Wintermonate

- (1) Für den Fußgängerverkehr ist entlang des Grundstückes durch den Reinigungspflichtigen ein Weg in einer Mindestbreite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten oder mit abstumpfenden Mitteln trittsicher zu machen. Als Abstumpfungsmittel darf keine Asche verwendet werden. Salz ist lediglich bei überfrierender Nässe erlaubt. Streugut wird an den entsprechenden Standorten (Streugutbehälter) durch die Gemeindeverwaltung bereitgestellt.
- (2) Bei Straßen ohne Fußsteig, die durch den Winterdienst beräumt und abgestumpft werden, ist ein Streifen von 1 Meter bis 1,5 Meter Breite am Fahrbahnrand zu beräumen und abzustumpfen.
- (3) Die zu beräumende Fläche darf nicht beschädigt, geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf nicht auf das Grundstück des Nachbarn verbracht oder in die Entwässerungsanlagen geschüttet werden.
- (4) Schmelzwassereinläufe, Hydranten und Absperrschieber sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 3

Zeiten für Schneeberäumung und Beseitigung von Eisglätte

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, bei Schnee oder Glätte den Fußgängerverkehr vor ihrem Grundstück und bei Notwendigkeit an der Rückseite ihres Grundstückes in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr zu ermöglichen.
- (2) Eisbildungen an den Dächern und Dachrinnen entlang öffentlicher Straßen sind durch die Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zur Gefährdung Dritter kommt. Gegebenenfalls ist der Gefahrenbereich abzusperren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 und 2 seine Anliegerpflichten verletzt
- entgegen § 2 Abs. 1 - 4 seinen Anliegerpflichten nicht nachkommt
- entgegen § 3 Abs. 1 keine fristgerechte Schnee- und Eisberäumung einleitet
- entgegen § 3 Abs. 2 eine Gefährdung Dritter herbeiführt

§ 5

Ordnungsgeld

Wer ordnungswidrig handelt, wird mit Verwarnungs- oder Bußgeld nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes § 52 Abs. 2 in Höhe bis zu 1.000,00 DM belegt.

§ 6

Auf Antrag des Verpflichteten können bei triftigen Gründen Befreiungen von den Verpflichtungen dieser Satzung durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.04.1995 tritt hiermit außer Kraft.

Schönheide, 04.12.1995

Trommer, Bürgermeister